

# Schiedsvertrag

Zwischen der  
**Stadt Steinbach (Taunus)**  
vertreten durch den Magistrat

und der

**Hessischen Landgesellschaft mbH**, Kassel  
vertreten durch den Geschäftsführer

wird folgender Schiedsvertrag gemäß § 1025 ff ZPO geschlossen:

Zur Entscheidung in allen zivilrechtlichen Streitfragen, die sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Projektrahmenvereinbarung vom **tt.mm.jjjj** und den auf dieser Grundlage durchgeführten Projekten ergeben, wird ein Schiedsgericht gebildet.

Durch die Einrichtung des Schiedsgerichtes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt auf Verlangen einer Vertragspartei dadurch, dass jede Vertragspartei einen Schiedsrichter benennt. Die beiden auf diese Weise ernannten Schiedsrichter sollen sich auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll der für die Gemeinde zuständige Landrat den Vorsitzenden ernennen.

Jeder der Vertragsparteien kann das Zusammentreten des Schiedsgerichts verlangen. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Dieser Vertrag wird zweifach erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Steinbach (Taunus), den

Stadt Steinbach (Taunus)

Hessische Landgesellschaft mbH

.....  
Bürgermeister

.....  
Geschäftsführer

.....  
Erster Stadtrat

.....  
Prokurist

(Siegel)